

RS Vwgh 1990/9/21 90/11/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §73 Abs1;

AVG §73 Abs2;

KFG 1967 §65 Abs2;

KFG 1967 §67 Abs4a;

Rechtssatz

Der Behörde ist eine "Verlängerung" der befristet erteilten Lenkerberechtigung nach ihrem Erlöschen verwehrt, würde dies doch eine zum Teil (nämlich in bezug auf den Zeitraum zwischen dem Erlöschen der Lenkerberechtigung und der Bescheiderlassung) "rückwirkende" Erteilung der Lenkerberechtigung bedeuten (Hinweis E VS 28.11.1983, 82/11/0270, VwSlg 11237 A/1983). Das ändert aber nichts daran, daß die Behörde über den Antrag auf "Verlängerung", der in Wirklichkeit als solcher auf Erteilung einer (nach Ablauf der Befristung gültigen) Lenkerberechtigung anzusehen ist, zu entscheiden hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990110041.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>